

TE Bvwg Beschluss 2024/5/29 L503 2284863-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2024

Entscheidungsdatum

29.05.2024

Norm

ASVG §410

AVG §69

AVG §71

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

L503 2284863-1/10E

L503 2284863-2/5E

L503 2284863-3/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch RA MMag. Johannes PFEIFER, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Salzburg, vom 24.10.2023, GZ: XXXX , betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens, und gegen die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Salzburg, vom 31.5.2023, GZ: XXXX , betreffend Versicherungspflicht, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DIEHSBACHER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch XXXX , vertreten durch RA MMag. Johannes PFEIFER, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Salzburg, vom 24.10.2023, GZ: römisch XXXX , betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens, und gegen die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Salzburg, vom 31.5.2023, GZ: römisch XXXX , betreffend Versicherungspflicht, beschlossen:

A.) Die Beschwerdeverfahren werden wegen Zurückziehung der Beschwerden eingestellt.

B.) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. B.) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Schriftsatz seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 21.9.2023 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: „BF“) bei der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz: „ÖGK“) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG wegen Versäumnis der Beschwerdefrist gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: XXXX , betreffend Versicherungspflicht. Unter einem wurde die Beschwerde gegen den Bescheid vom 31.5.2023 wiederholt. Weiters beantragte der BF die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG. 1. Mit Schriftsatz seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 21.9.2023 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: „BF“) bei der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz: „ÖGK“) die Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand nach Paragraph 71, AVG wegen Versäumnis der Beschwerdefrist gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: römisch XXXX , betreffend Versicherungspflicht. Unter einem wurde die Beschwerde gegen den Bescheid vom 31.5.2023 wiederholt. Weiters beantragte der BF die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Paragraph 69, AVG.

2. Mit Bescheid vom 24.10.2023, GZ: XXXX , wies die ÖGK unter einem den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Spruchpunkt 1) wie auch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Spruchpunkt 2) ab. 2. Mit Bescheid vom 24.10.2023, GZ: römisch XXXX , wies die ÖGK unter einem den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Spruchpunkt 1) wie auch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Spruchpunkt 2) ab.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit Schriftsatz seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 21.11.2023 fristgerecht Beschwerde und wurde der Akt am 22.1.2024 dem BVwG vorgelegt.

4. Mit Schriftsatz seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 22.5.2024 gab der BF – im Vorfeld einer seitens des BVwG für den 28.5.2024 anberaumten Beschwerdeverhandlung - bekannt, dass „die Beschwerde“ zurückgezogen wird.

5. Mit Schreiben vom 23.5.2024 ersuchte das BVwG den rechtsfreundlichen Vertreter des BF um Bekanntgabe binnen einer Woche, ob sich die vorgenommene Zurückziehung der „Beschwerde“ nur auf die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 24.10.2023, GZ: XXXX , (betreffend Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme) oder auch auf die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: XXXX (betreffend Versicherungspflicht) bezieht. 5. Mit Schreiben vom 23.5.2024 ersuchte das BVwG den rechtsfreundlichen Vertreter des BF um Bekanntgabe binnen einer Woche, ob sich die vorgenommene Zurückziehung der „Beschwerde“ nur auf die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 24.10.2023, GZ: römisch XXXX , (betreffend Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme) oder auch auf die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: römisch XXXX (betreffend Versicherungspflicht) bezieht.

6. Mit Schreiben vom 27.5.2024 gab der rechtsfreundliche Vertreter des BF bekannt, dass sich die Zurückziehung der Beschwerde sowohl auf die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 24.10.2023, GZ: XXXX , (betreffend Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme) als auch auf die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: XXXX (betreffend Versicherungspflicht) bezieht. 6. Mit Schreiben vom 27.5.2024 gab der rechtsfreundliche Vertreter des BF bekannt, dass sich die Zurückziehung der Beschwerde sowohl auf die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 24.10.2023, GZ: römisch XXXX , (betreffend Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme) als auch auf die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: römisch XXXX (betreffend Versicherungspflicht) bezieht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF hat im Wege seiner anwaltlichen Vertretung mit Schreiben vom 22.5.2024 bzw. 27.5.2024 die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 24.10.2023, GZ: XXXX (betreffend Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme) sowie die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: XXXX (betreffend Versicherungspflicht) zurückgezogen. Der BF hat im Wege seiner anwaltlichen Vertretung mit Schreiben vom 22.5.2024 bzw. 27.5.2024 die Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 24.10.2023, GZ: römisch XXXX (betreffend Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme) sowie die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholte Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK vom 31.5.2023, GZ: römisch XXXX (betreffend Versicherungspflicht) zurückgezogen.

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich unmittelbar aus den erwähnten Schreiben vom 22.5.2024 bzw. 27.5.2024.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Einstellung der Verfahren

3.1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich entscheidet das BVwG durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich entscheidet das BVwG durch Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zur Einstellung der Verfahren

Gemäß § 7 Abs 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Eine Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer ist in jeder Lage des Verfahrens ab Einbringung der Beschwerde bis zur Erlassung der Entscheidung möglich (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 7 VwGVG, K 6). Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Eine Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer ist in jeder Lage des Verfahrens ab Einbringung der Beschwerde bis zur Erlassung der Entscheidung möglich (vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 7, VwGVG, K 6).

Dasselbe folgt sinngemäß aus § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 7 AVG. Dasselbe folgt sinngemäß aus Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 7, AVG.

Die Annahme einer Zurückziehung des Rechtsmittels ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Erklärung keinen Zweifel daran offenlässt. Maßgebend ist das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung (vgl. z.B. VwGH 22.11.2005, Zl. 2005/05/0320 zur insofern auf die Rechtslage nach dem VwGVG übertragbaren Judikatur zum AVG). Die Annahme einer Zurückziehung des Rechtsmittels ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Erklärung keinen Zweifel daran offenlässt. Maßgebend ist das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung (vergleiche z.B. VwGH 22.11.2005, Zl. 2005/05/0320 zur insofern auf die Rechtslage nach dem VwGVG übertragbaren Judikatur zum AVG).

Eine solche eindeutige Erklärung liegt im gegenständlichen Fall vor, da die anwaltliche Vertretung die Beschwerden mit Schreiben vom 22.5.2024 bzw. 27.5.2024 ausdrücklich zurückgezogen hat.

Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerden sind die Beschwerdeverfahren spruchgemäß beschlussmäßig einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gem. § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gem. Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gem. Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. zur Einstellung bei Zurückziehung etwa VwGH 22.11.2005, ZI. 2005/05/0320; 29.04.2015, ZI. Fr 2014/20/0047); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung vergleiche zur Einstellung bei Zurückziehung etwa VwGH 22.11.2005, ZI. 2005/05/0320; 29.04.2015, ZI. Fr 2014/20/0047); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Verfahrenseinstellung Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:L503.2284863.1.00

Im RIS seit

27.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at